

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 19. Jędrzejów, am 5. Januar 1916.

1.

Aufstellung von neuen Gendarmerieposten.

Mit 1. Jänner 1916 sind zwei neue Gendarmerie-Posten in den Gemeinden Raków und Złotniki aufgestellt worden.

2.

Herabsetzung der Getreidequote pro Kopf.

Für das ganze Gebiet des Militärgeneralgouvernements wird ab 1. Jänner 1916 pro Kopf der Bevölkerung eine tägliche Gebühr von 250 g Brotfrucht (Weizen und Roggen) festgesetzt.

Bei der Broterzeugung ist eine Surrogierung des Brotmehles durch Beimengung von Kartoffelmehl, Kartoffelflocken, bezw. gekochten Kartoffeln bis zum Ausmasse von 25 % zu beobachten. Die Kopfquote pro 250 g. Brotgetreide pro Tag gilt für die ganze Bevölkerung ohne Unterschied des Alters.

Die Dawiderhandelnden werden streng bestraft werden.

(E. Nr. 10084 ex 915)

3.

Patentsteuer.

Die russische Regierung hat mit dem, auf Grund des Art. 87 der Staatsgrundgesetze, am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des Ministerrates (russ. Rg. Bl. vom 12. November 1914, Nr. 2870) für das Jahr 1915 angeordnet wie folgt:

1.) Die Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen der I. II. und III. Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I.-VI. Kategorie werden 50 % erhöht.

2.) Die Steuerzuschläge für die Karten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegerichte sind von den erhöhten Patenttaxen einzuheben,

3.) Sämtliche stabile und wandernde kinematografische Privatunternehmungen, sind der Patentsteuer zu unterziehen.—

Die kinematographischen Unternehmungen welche von staatlichen, sozialen, pädagogischen und sonstigen Wohlfahrts-Institutionen geführt-nicht aber verpachtet werden, sind ,auch wenn der Eintritt dem Publikum nicht unentgeltlich gewährt wird, der Patentsteuer nicht zu unterziehen.

Das k. u. k. M. G. G. hat behufs Einführung des gleichmäßigen Verfahrens in Steuerangelegenheiten im ganzen österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete mit der Verordnung vom 23. Dezember 1915. Nr. 20051 verfügt, daß vom Steuerjahre 1916 angefangen, die Patentsteuer nach Massgabe der oberwähnten Verordnung der russischen Regierung einzuheben sind.—

Das wird unter Berufung auf Art. 48 der Haager Landkriegsordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Diese Anordnung ist sogleich durch die Gemeindevorsteher in jeder Gemeinde in geeigneter Form entsprechend zu verlautbaren.

(E. Nr. 10084 ex 915)

4.

Freiwilliger Eintritt von fremden Staatsangehörigen in die Heeresbahn.

Die in dem Amtsblatte Nr. 15 vom 1. November 1915 sub Punkt 6 verlautbarten Verfügungen über den freiwilligen Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden Okkupationsgebieten in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht, gelten sinngemäss auch für die Einreihung solcher Personen in die k. u. k. Heeresbahn.

(E. Nr. 17 ex 916.)

5.

Falsche Gerüchte über Zivilarbeiter.

Es wird das Gerücht verbreitet, daß die in letzter Zeit gesammelten Arbeiter an die Front zum Waffendienste eingereiht werden sollen. Es diene also zur allgemeinen Kenntnis, daß eine solche Absicht nie bestanden hat.

Die Arbeiter werden vielmehr für Arbeiten im Etappenraume vorübergehend benötigt.

Gegen die Verbreiter solcher unwahrer Nachrichten wird mit der grössten Strenge eingeschritten.

(E. Nr. 297 ex 916)

6.

Ankauf von Hanf und Flachs.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin Nr. 16.966 vom 11. Dezember 1915 wird nunmehr die Aufbringung des Flachses (Leines) und Hanfes im Wege des Einkaufes vorgenommen.

Die Übernahme Bezahlung und der Abschub von Flachs, Werg, Hanf und Wolle erfolgt durch einen hiezu bestimmten Kommissär gemeindeweise.

Den Gemeindeämtern und der Gendarmerie werden die Tage, an denen die Abnahme der Waren in den einzelnen Gemeinden stattfindet, rechtzeitig bekanntgegeben und haben sie diese Tage zu verlautbaren und bei der Übergabe dieser Waren mitzuwirken. Insbesondere sind Fuhrwerke zum Abtransporte von den Gemeinden beizustellen.

Nach dem Übergabstage vorgefundene, verheimlichte Mengen dieser Waren werden <u>ohne Bezahlung</u> beschlagnahmt.

Auf diese Verfügung wird die Bevölkerung besonders aufmerksam gemacht, um sich vor Schaden zu bewahren.

Die Ausfuhr obiger Waren in andere Gebiete (Galizien und in die von deutschen Truppen besetzten Teile von Polen) wird strenge verboten.

Die Übernahmspreise werden von dem fachlich gebildeten Kommissär bestimmt werden, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Qualität und der Frachtspesen.

(E. Nr. 9522 ex 915)

7.

Hausierhandel und Warenverkauf im Umherziehen.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß der Hausierhandel, bestehend in Ausübung des Handels (Kaufen und Verkaufen), von Haus zu Haus, bew. auf Bahnhöfen, ausnahmlos verboten ist.

Auch jeder andere Warenverkauf im Umherziehen ist verboten, mit Ausnahme von Warenverkäufen während der Markttage. Die aber dieses Gewerbe ausübenden Handelsleute müssen mit einer vom k. u. k. Kreiskommando auszustellenden Gewerbelizenz ausgerüstet sein.

Übertretungen dieser Verbote werden strenge bestraft und die Waren konfisziert.

8.

Machinationen mit Salz.

Es wurde wahrgenommen, daß angeblich aus dem tatsächlichen Mangel an Salz oder aus der Zurückhaltung von Salzvorräten unerlaubte Machinationen in der Richtung sich ergeben, daß Salz im Tauschwege gegen Geflügel, Vieh und sonstige Produkte abgegeben wird, vobei in der Regel eine große Benachteiligung des Konsumenten stattfindet.

Die Bevölkerung wird darauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß keine Salznot zu befürchten ist und Salz in kleineren Mengen immer zu 26 Heller per 1 Kilogramm zu kaufen sein wird.

Gegen die unreelen, auf Übervorteilung der Bevölkerung ausgehenden Händler wird mit aller Strenge vorgegangen.

(E. Nr. 70 ex 916)

9.

Nivellierungspflöcke auf der Bahn.

Dem k. u. k. Kommando der Lokomotiv-

Feldbahn (Bauabteilung) wurde von mehreren Stellen gemeldet, daß die seitens der Bauunternehmung eingeschlagenen Nivellierungspflöcke anscheinend aus Unkenntnis der großen Wichtigkeit dieser Pflöcke, von der Bevölkerung herausgerissen und zu Heizungszwecken verwendet werden.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß eigenmächtiges Herausreißen und Entfernung dieser eine bedeutende Wichtigkeit für die Bahnverwaltung darstellenden Pflöcke in Hinkunft auf das strengste geahndet wird.

(E. Nr. 9781 ex 915)

10.

Steckbrief.

1). Wincenty Bzinkowski in Majków, Gemeinde Wąchock geboren, mutmaßlich dahin zuständig, klein, stark gebaut, am Gesichte mit Sommersprossen bedeckt, hat blonde Haare, bartlos, trägt einen hellen Sakkoanzug und

2.) Maryanna Bzinkowska, Ehegattin des Obgenannten, mager, hat dunkelblonde Haare, ist sehr gesprächig,

sind des in der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober l. J. zum Nachteile an Theodor Duda in Majków begangenen Kuhdiebstahles dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitshörden und Organe werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten zn forschen, dieselben im Betretungsfalle zn verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

(E. Nr. 9847 ex 915)

11.

Steckbrief.

1.) Stanislaus Młynarczyk, Sohn des Anton und gs. Helene, 32 Jahre alt in Mostki, Gemeinde Wielka-Wieś, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig, Pferdehändler, mittelgroß. mittelstark gebaut, hat angeblich graue Augen, schöne weisse Zähne, blonde Haare, einen solchen kleinen Schnurrbart, hat elegantes Auftreten, spricht polnisch, russisch und jüdisch, verheiratet mit der Tochter des Johann Kwiecień in Parczów und

2.) Walenty Jedynak, Walek genannt, ca. 36 Jahre alt, Sohn des Sylwester, in Mostki, Gem. Wielka-wieś, Kreis Iłża geboren, ehedahin zuständig, Schuster, mittelgroß, etwas untersetzt, hat dunkle Haare und solchen kleinen Schnurrbart, unter der Nase leere Bartstelle, blatternarbig, geht etwas steif und nach vorne gebeugt mit gehängtem Kopfe, hat ein unfreundliches und verbrecherisches Aussehen, spricht polnisch und russisch,

sind des am 31. Oktober 1915 im Meierhofe in Brzezin zum Schaden des Gutsbesitzers Theodor Wietrzykowski verübten Raubes dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

(E. Nr. 9945 ex 915)

12.

Steckbrief.

In der Nacht auf 24. November 1915 erschien ein unbekannter Mann bei den in Biskupice, Gemeinde Filipowice, Kreis Pinczów wohnhaften Johann und Marianna Zachara und entlockte ihnen einen Betrag von 425 Rubeln, indem er sich ihnen als Polizeimann vorstellte, eine Hausdurchsuchung unternahm und ihnen vorspiegelte, er nehme diesen Betrag als Kaution für den von ihrem Sohne durch Brandlegung des Herrenhauses in Koszyce verursachten Schaden. Mit dem saisierten Gelde ging der Unbekannte, indem er den ihn begleitenden Johann Zachara unterwegs ins Wasser hineingestossen, in unbekannter Richtung durch.

Personsbeschreibung:

Mittelgross; ca 24 Jahre alt, schlank, längliches Gesicht, blaue Augen, blondes Haar; Kleidung: schwarzer Anzug, schwarze Röhrenstiefel, schwarzer Hut mit breitem Rand, hechtgraue Pelerine;

Waffen: Revolver und Bajonett.—

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Unbekannten zu forschen, ihn im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Militärgericht in Pinczów einzuliefern.—

(E. Nr. 9902 ex 915)

13.

Amtsblatt.

Die Abnehmer des Amtsblattes, welche mit ihrer Bezahlung im Rückstande sind, werden aufgefordert, den entfallenden Betrag sofort einzusenden.

Wie es im Amtsblatte vom 1. Juni 1915. Nr. 6. verlautbart wurde, beträgt der Pränumerationspreis:

monatlich . — K 80 h	
vierteljährig . 2 K 40 h	
halbjährig . 4 K 80 h	
jährlich . 9 K 60 h	

Ohne Bezahlung erhalten im Kreise das Amtsblatt Gemeindegerichte, Pfarrämter, israelitische Kultusgemeinden, Schulverwaltungen, Gendarmerieposten und Finanzwachen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.